

23.06.2022

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Dipl. Ing. Dinhobl, Lobner, Hogl, Mold, Schuster,  
Mag. Zeidler-Beck, MBA

### **betreffend **Aufhebung des Gesetzes über die Einhebung einer Mautabgabe für die Benützung der Bergstraße auf die Hohe Wand samt Bezug habender, gesetzesergänzender Verordnungen****

Die Bergstraße auf die Hohe Wand wurde im Jahr 1935 errichtet und ist eine bemaute Landesstraße des Landes Niederösterreich. Die Bemauteung ist seit 3. Februar 1978 im Gesetz über die Einhebung einer Mautabgabe für die Benützung der Bergstraße auf die Hohe Wand, LGBl. 8550-0, geregelt. Die Verordnung über die Besetzung der Mautstelle zur Einhebung einer Mautabgabe für die Benützung der Bergstraße auf die Hohe Wand, LGBl. 8550/1-0, sowie die Verordnung über die Höhe der Mautabgabe für die Benützung der Bergstraße auf die Hohe Wand, LGBl. 8550/2-0, ergänzen dieses Gesetz.

Das Gesetz sieht grundsätzlich eine Zweckbindung der Abgabenerträge für die Erhaltung der Hohe Wand Straße, insbesondere im Interesse des Fremdenverkehrs, vor. Da die Einhebung der Maut an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen jedoch personalkostenintensiv ist, weisen die Abgabenerträge keinen signifikanten Einfluss auf das Erhaltungsbudget für die Hohe Wand Straße auf. Durch die generelle - auch bisher bereits bestehende - Zuständigkeit des NÖ Straßendienstes für die Erhaltung der Hohe Wand Straße als Landesstraße ist künftig auch ohne entsprechender Bemauteung eine qualitativ hochwertige Instandhaltung und die Erhaltung der Verkehrssicherheit gewährleistet.

Durch den Entfall der Besetzung der Mautstelle und der damit verbundenen Verwaltungsaufgaben wie Ausstellung von Mautausweisen zur Befreiung der Abgabepflicht kann auch eine Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung erzielt

werden. Weiters entfallen die Personalkosten für die Besetzung der Mautstelle. Mit der Aufhebung dieses Gesetzes sollen auch die oben genannten, Bezug habenden, gesetzesergänzenden Verordnungen aufgehoben werden.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

### **A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend die Aufhebung des Gesetzes über die Einhebung einer Mautabgabe für die Benützung der Bergstraße auf die Hohe Wand, Aufhebung der Verordnung über die Besetzung der Mautstelle zur Einhebung einer Mautabgabe für die Benützung der Bergstraße auf die Hohe Wand sowie Aufhebung der Verordnung über die Höhe der Mautabgabe für die Benützung der Bergstraße auf die Hohe Wand wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem VERKEHRSAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, sodass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 7. Juli 2022 möglich ist.